



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1990

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	1. 3. 1990	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vereinbarung über die Bildung und das Verfahren der Großgeräteausschüsse	384
203310	4. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Laub- und Nadelholz in baumfallenden Längen und Abschnittslängen nach dem Windenverfahren (TV-WV) vom 25. September 1989	385
203318	4. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)	387
203318	4. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966	387
7861	4. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)	389

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 7. 3. 1990	394
	Nr. 11 v. 9. 3. 1990	394
	Nr. 12 v. 13. 3. 1990	394
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 15. 3. 1990	395
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 15. 3. 1990	396

2000

I.

Vereinbarung über die Bildung und das Verfahren der Großgeräteausschüsse

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 1. 3. 1990 -
V C 1 - 5701.262

Die in § 122 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), bezeichneten Gremien haben die vorstehend genannte Vereinbarung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Vereinbarung über die Bildung und das Verfahren der Großgeräteausschüsse nach § 122 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477)

Aufgrund des § 122 SGB V wird zwischen

- 1 dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,
- 2 der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen,
- 3 den folgenden Landesverbänden der Krankenkassen und Verbänden der Ersatzkassen,
 - 3.1 AOK-Landesverband Rheinland, Düsseldorf,
 - 3.2 BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen,
 - 3.3 IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz, Bergisch-Gladbach,
 - 3.4 Verband der Angestellten Krankenkassen e. V., Landesausschuß Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
 - 3.5 Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V., Landesausschuß Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
 - 3.6 Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft, Düsseldorf,
 - 3.7 Bundesknappschaft Bochum,
 - 3.8 AOK-Landesverband Westfalen-Lippe, Dortmund,
 - 3.9 IKK-Landesverband Westfalen-Lippe, Münster,
 - 3.10 Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Bezirksausschuß Westfalen-Lippe, Dortmund,
 - 3.11 Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V., Bezirksausschuß Westfalen-Lippe, Dortmund,
 - 3.12 Westfälische landwirtschaftliche Krankenkasse, Münster,
- 4 Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf,
- 5 Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund,

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Errichtung

(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird für die Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe jeweils ein Großgeräteausschuß mit Sitz in Düsseldorf gebildet.

(2) Die Zuständigkeit der Großgeräteausschüsse bestimmt sich nach den v.g. Landesgrenzen bzw. dem Standort des Großgerätes.

(3) Die Geschäftsstellen der Ausschüsse werden beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

§ 2

Zusammensetzung/Bestellung

(1) Jedem Großgeräteausschuß gehören als Mitglieder jeweils sechs Vertreter der Krankenhäuser, Krankenkassen und Kassenärzte sowie ein Vertreter des Landes an.

(2) Das Benennungsrecht steht den örtlich zuständigen Organisationen und zwar

für die Krankenhausvertreter der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen,

für die Krankenkassenvertreter den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie der Bundesknappschaft,

für die Kassenarztvertreter der Kassenärztlichen Vereinigung und

für den Vertreter der zuständigen Landesbehörde nach § 10 KHG dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu.

(3) Für jedes Mitglied sollen Stellvertreter in ausreichender Zahl (mindestens zwei) benannt werden.

(4) Die Mitglieder des Großgeräteausschusses werden durch schriftliche Benennung der zuständigen Organisation gegenüber der Geschäftsstelle bestellt.

§ 3

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Großgeräteausschusses sowie ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzutretenden Mitglieder und Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die erste Amtsperiode endet am 31. Dezember 1992.

§ 4

Abberufung und Niederlegung

(1) Die Vertreter der Krankenhäuser, der Krankenkassen, der Kassenärzte sowie des Landes können von der entsendenden Stelle abberufen werden. Die Abberufung ist dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung des Nachfolgers mitzuteilen.

(2) Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der entsendenden Stelle schriftlich zu erklären. Diese hat den Vorsitzenden und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. Die entsendende Stelle benennt unverzüglich ein neues Mitglied.

§ 5

Amtsführung

(1) Die Mitglieder des Großgeräteausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihren Stellvertreter und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

(3) Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen in diesem Zusammenhang bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Ein Mitglied des Großgeräteausschusses ist von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen, wenn das Verfahren ein Krankenhaus oder eine Praxis betrifft, bei dem oder der es tätig ist bzw. tätig war.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 6

Verfahren

(1) Im Großgeräteausschuß werden Abgrenzung, Bedarf und Standorte der medizinisch-technischen Großgeräte unter Berücksichtigung des § 10 KHG und der Großgeräte-Richtlinien des Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB V abgestimmt. Der Großgeräteausschuß wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig. Antragsberechtigt insoweit sind die vertragsschließenden Parteien, darüber hinaus für Standorte von medizinisch-technischen Großgeräten auch der zuständige Landesausschuß nach § 90 SGB V bzw. die zuständige Landesbehörde nach § 10 KHG.

(2) Anträge von Kassenärzten bzw. Krankenhäusern auf Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte sind zu begründen und von den zuständigen Landesausschüssen nach § 90 SGB V bzw. der zuständigen Landesbehörde nach § 10 KHG mit einer Stellungnahme zu versehen und dem Großgeräteausschuß zuzuleiten.

(3) Sofern für den in Betracht kommenden Planungsbereich noch keine abgestimmte Großgeräteplanung vorliegt, entscheidet der zuständige Großgeräteausschuß über die bedarfsgerechten Standorte.

(4) Besteht für den Planungsbereich eine abgestimmte Großgeräteplanung, so entscheidet der Großgeräteausschuß, ob er an dieser Planung festhält und ob und inwieweit das Vorhaben sich im Einklang mit dieser Planung befindet.

(5) Der Großgeräteausschuß stellt seine Entscheidung dem Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen sowie der zuständigen Landesbehörde nach § 10 KHG zu. Die im Großgeräteausschuß vertretenen Organisationen (§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung) sind entsprechend zu informieren.

§ 7

Einladung, Auskunftspflicht

(1) Die Geschäftsstelle lädt spätestens 14 Tage vor dem Termin die Mitglieder des Großgeräteausschusses zu den Sitzungen ein. Sitzungsunterlagen sind, soweit sie den Mitgliedern noch nicht vorliegen, beizufügen.

(2) Auf Verlangen sollen die antragstellenden Krankenhäuser oder Kassenärzte die für die Vorbereitung und Entscheidung des Großgeräteausschusses erforderlichen Auskünfte erteilen und ergänzende Unterlagen vorlegen.

Protokollnotiz zu § 6:

Die einjährige Kündigungsfrist des § 13 Abs. 2 verkürzt sich auf drei Monate, wenn einer der Beteiligten innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Großgeräterichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen diese Vereinbarung kündigt.

§ 8

Beschlußfassung

(1) Der Großgeräteausschuß beschließt nach Beratung in nicht öffentlicher Sitzung. Er kann, wenn es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, dem Krankenhaus oder dem Kassenarzt Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme geben.

(2) Der Großgeräteausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden je die Hälfte der Vertreter der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen und der Vertreter des Landes anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorsitzende unverzüglich zur gleichen Tagesordnung zu einer erneuten Sitzung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Beschlußfähigkeit gegeben, wenn jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten und mindestens sieben Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind; darauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Entscheidungen des Großgeräteausschusses über die Abgrenzung, den Bedarf und Standort der medizinisch-technischen Großgeräte werden einvernehmlich getroffen. Einvernehmen liegt vor, wenn sich für einen Antrag eine Mehrheit in jeder beteiligten Gruppe findet. Scheitert ein Antrag lediglich am Votum einer Gruppe, so ist auf Antrag nach Beratung eine neue Abstimmung durchzuführen.

(4) Der Großgeräteausschuß entscheidet, soweit es um Verfahrensfragen geht, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nach Absatz 3 nicht zustande, hat der Vorsitzende den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unverzüglich davon zu unterrichten und ihm den Antrag sowie die sonstigen Unterlagen zur Entscheidung zuzuleiten. Dies gilt für den Fall der wiederholten Beschlußunfähigkeit nach Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

§ 9

Vorsitz

Die Mitglieder des Großgeräteausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10

Entschädigung der Mitglieder

Die Mitglieder des Großgeräteausschusses haben Anspruch auf Entschädigung durch die entsendende Stelle nach den für deren Organmitglieder geltenden Grundsätzen.

§ 11

Sonstige Kosten

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam, die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, die Kassenärztlichen Vereinigungen und das Land Nordrhein-Westfalen tragen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Kosten die sonstigen Kosten des für sie zuständigen Großgeräteausschusses zu je einem Viertel.

(2) Die Kosten aufgrund von Entscheidung nach § 122 Abs. 4 Satz 2 SGB V werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

(3) An den Kosten der Geschäftsstellen beteiligen sich die in Absatz 1 genannten Gruppen - mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen - mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 80 000 DM jährlich zu je einem Drittel.

§ 12

Geschäftsordnung

Der Großgeräteausschuß gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung.

§ 13¹⁾

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller vertragschließenden Parteien in Kraft.

(2) Sie kann von jeder vertragschließenden Partei mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn die Funktionsfähigkeit des Großgeräteausschusses in der Übergangszeit sichergestellt ist. Die Kündigung erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle.

¹⁾ Die Vereinbarung ist am 28. 11. 1989 von allen vertragschließenden Parteien unterzeichnet worden.

- MBl. NW. 1990 S. 384.

203310

Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Laub- und Nadelholz in baumfallenden Längen und Abschnittslängen nach dem Windenverfahren (TV-WV) vom 25. September 1989

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 3. 1990 -
IV A 4 12-01-00.63.

Den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (n. V.) - IV A 4 12-01-00.34, i. d. F. v. 11. 7. 1980 (MBl. NW. S. 2039), geändert durch RdErl. v. 29. 9. 1980 (MBl. NW. S. 2391), 20. 1. 1981 (MBl. NW. S. 175), hebe ich auf.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages Windenverfahren (TV-WV) vom 25. September 1989 bekannt. Die Anlagen eignen sich nicht zur Veröffentlichung; sie werden den zuständigen Behörden gesondert zugeleitet.

Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Laub- und Nadelholz in baumfallenden Längen und Abschnittslängen nach dem Windenverfahren (TV-WV) vom 25. September 1989

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen,
einerseits,
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen, die dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. 1. 1982 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung des Aufarbeitens von Laub- und Nadelholz sowie den jeweils eingemischten Baumarten in baumfallenden Längen und Abschnittslängen nach dem Windenverfahren

- beim Auftrieb von mind. 3,5 m breiten Rückegassen im Abstand von 25-50 m je nach Bestandesstruktur und Geländeverhältnissen und
- bei der selektiven Durchforstung der zwischen den Rückegassen gelegenen Blöcke,
- als Langseilvariante für unbefahrte Lagen.

(2) Das Windenverfahren gliedert sich in:

Teil A: Laubholz, vor allem Buchen - Schwachholz, (WVB), für dessen Aufarbeitung und Mindestanforderungen an die Arbeitsausführung die Richtlinie WVB, die als Anlage WVB/1 Bestandteil dieses Tarifvertrages ist, gilt;

Teil B: Nadelholz, vor allem Nadelschwachholz, (WVN), für dessen Aufarbeitung sowie für die Mindestanforderungen an die Arbeitsausführung die Richtlinie WVN, die als Anlage WVN/1 Bestandteil dieses Tarifvertrages ist, gilt.

§ 3

Entlohnung

Der Stücklohn errechnet sich als Vollakkord aus der Vorgabezeit (Arbeiterzeit) und dem jeweils gültigen Geldfaktor.

Protokollnotiz:

Hinsichtlich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des § 8 MTW.

§ 4

Abgeltung für die Gestellung der Motorsäge

(1) Stellt der Waldarbeiter die Motorsäge, werden die Aufwendungen, die durch die Beschaffung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Motorsäge entstehen, für den jeweiligen Arbeitsauftrag abgegolten. Der Abgeltungsbetrag ist das Produkt aus der Summe der MS-Vorgabezeiten in Minuten und dem jeweils gültigen MS-Geldfaktor je Minute.

(2) Muß die Motorsäge während der Arbeitszeit repariert werden und wird dadurch die Arbeit um mehr als eine Stunde unterbrochen, erhält der Waldarbeiter, der die Reparatur ausführt oder ausführen läßt, vom Beginn der zweiten Stunde an für die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes. Dabei werden abzugeltende angefangene Stunden, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, gemeinüblich gerundet.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Motorsäge wird grundsätzlich durch den Waldarbeiter gestellt.

§ 5

Vorgabezeiten

(1) Für die Entlohnung des Aufarbeitens von Laub- und Nadelholz in baumfallenden Längen gelten die Tabellenzeiten für Arbeiter und Motorsäge in Minuten je fm o. R. der Grundrichtwerttabelle.

(2) Je nach dem geforderten Aufarbeitungszustand (Kurzholz/Abschnittslänge, Entastungsgrad) bzw. dem Vermessungszustand wird ein entsprechender Aufarbeitungs-/Vermessungszuschlag zu den Tabellenzeiten der Grundrichtwerttabelle gestaffelt nach Mittelstammstufen zugeschlagen. Dasselbe gilt für die Abgeltung hiebsortbedingter Arbeiterschwernisse.

Die Grundrichtwert- und die Zuschlagstabellen sind als Anlage WVB/2 bzw. WVN/2 Bestandteil dieses Tarifvertrages; dies gilt entsprechend für die Anlage WVB/3 bzw. WVN/3 als Richtlinie für die Zuschlagsermittlung.

(3) Vorgabezeiten sind die Tabellenzeiten für Arbeiter und Motorsäge einschl. der in Absatz 2 aufgeführten Zuschläge der entsprechenden Mittelstammstufe. Zur Bestimmung der zutreffenden Mittelstammstufe wird das mittlere Stückvolumen der geernteten verwertbaren Bäume aus dem Quotient von Verkaufsvolumen (= Holzrechnung) und Baumzahl unter Zugrundelegung des Ergebnisses der gewählten Maßermittlungsmethode (Wald-, Werkseingangs- bzw. Gewichtsvermessung) berechnet. Die Baumzahlfeststellung erfolgt - soweit verfahrensbedingt möglich - im Rahmen der vorweg beschriebenen Maßermittlungsmethoden; in den Fällen, in denen die Herleitung auf diese Weise nicht möglich ist, gilt die vom Waldarbeiter gezählte Baumzahl.

Für die Herleitung der Mittelstammstufe dient, soweit das anfallende Holz nicht vollvermessen wird, die Anlage WVB/4 bzw. WVN/4, die ebenfalls Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 6

Aufnahme der Hiebsmerkmale

Der Forstbetriebsbeamte und ein von den beteiligten Waldarbeitern beauftragter Waldarbeiter nehmen gemeinsam die zur Zuschlagsermittlung erforderlichen Hiebsmerkmale auf. Das Ergebnis ist von beiden zu unterschreiben; es bedarf der Gegenzeichnung durch den Forstbetrieb. Werden vor Beginn des Hiebes die Waldarbeiter, die durch einen beauftragten Waldarbeiter an der Aufnahme mitgewirkt haben, durch andere Waldarbeiter ersetzt, ist auf Verlangen dieser Waldarbeiter die Aufnahme der Hiebsmerkmale, die nicht gemessen worden sind, zu wiederholen.

Der beauftragte Waldarbeiter, der bei der Aufnahme mitwirkt, erhält für die Aufnahme zu seinem Zeitlohn einen Zuschlag von 30 v. H. der im Lohntarifvertrag vereinbarten Bemessungsgrundlage. Ein Ausgleichszuschlag wird nicht gezahlt.

§ 7

Geldfaktoren

Der Geldfaktor je Minute Arbeiterzeit und die Motorsägenentschädigung werden im Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (LTW) vereinbart.

§ 8

Verdienstgarantie

Der Stücklohn beträgt bei jeder für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit bei Normalleistung je Arbeitsstunde mindestens 115 v. H. des Ecklohnes (Garantielohn).

§ 9

Maschinenbedingte Arbeitsunterbrechung

(1) Tägliche Wartungs-, Pflege- und kleinere Reparaturarbeiten an der Vorrückemaschine sowie Umsetzzeiten zwischen den Beständen von bis zu einer halben Stunde Dauer sind in den Vorgabezeiten enthalten. Müssen während der regelmäßigen Arbeitszeit kleinere Reparaturen von mehr als einer halben Stunde Dauer an der Vorrückemaschine vorgenommen werden bzw. fallen Umsetzzeiten zwischen den Beständen von mehr als einer halben Stunde Dauer an, werden die ausfallenden Stücklohnstunden als Technischer Sonderlohn der Gruppe 2 gem. § 22 Abs. 1 MTW in Höhe des Ecklohnes zuzügl. 30% der Bemessungsgrundlage 5 des jeweils gültigen Lohntarifvertrages vergütet.

Gleiches gilt für die planmäßig einmal wöchentlich stattfindenden größeren Pflege- und Wartungsarbeiten

einschließlich der An- und Abfahrt bis zu einer Dauer von 2 Stunden.

(2) Zur Feststellung der Maschinenarbeitszeit (MAS) und der Reparatur-, Wartungs- und Pausenzeiten bedient der Waldarbeiter den Rüttelschreiber an der Maschine.

Die auf der Scheibe des Rüttelschreibers vom Maschinenführer handschriftlich eingetragenen Arbeitszeitangaben werden in den Monatsnachweis-Waldarbeiter übernommen.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Der Rüttelschreiber dient ausschließlich der Maschinenbuchführung und nicht zur Kontrolle der Waldarbeiter nach Einsatzzeit und Leistung.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. Er kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, erstmalig zum 1. 10. 1994 gekündigt werden; das erste Jahr nach Inkrafttreten gilt für den Teil B Nadelholz als Erprobungszeitraum. Eine vorzeitige Kündigung mit dem Ziel einer inhaltlichen Anpassung nach dieser Erprobungs-/Einführungsphase ist bei Vorliegen gegenseitigen Einverständnisses zwischen den Tarifvertragsparteien möglich. Sollte innerhalb der Laufzeit zwischen den Tarifvertragsparteien eine grundlegend andere Lohnform gefunden werden, gilt die neue Lohnform auch für das Windenverfahren.

Düsseldorf, den 25. September 1989

Recklinghausen, den 25. September 1989

– MBL NW. 1990 S. 385.

203318

Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 3. 1990 –
IV A 4 13-18-00.00

Der mit RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 2. September 1988, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 26. Oktober 1989 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 26. Oktober 1989 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt ge-

ändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 2. September 1988, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe g wird nach dem Wort „kein“ das Wort „laufendes“ eingefügt.
- b) Buchstabe m erhält die folgende Fassung:
 - m) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Ausstattungsgegenstände, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,
- c) In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird der folgende Buchstabe t angefügt:
 - t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

2. § 9 erhält die folgende Fassung:

§ 9

Versteuerung der Umlage

Die nach § 6 Abs. 1 zu zahlende Umlage hat der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von monatlich 175,- DM pauschal zu versteuern, solange die Pauschalversteuerung rechtlich möglich ist.

Protokollnotiz:

Für den Fall, daß die pauschal versteuerte Umlage über den am 1. Januar 1990 geltenden Umfang hinaus in der Sozialversicherung beitragspflichtig werden sollte, werden die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, ein dem Zweck der Pauschalversteuerung entsprechendes Ergebnis zu erreichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

– MBL NW. 1990 S. 387.

203318

Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 3. 1990 –
IV A 4 13-18-00.00

Die mit RdErl. v. 7. 10. 1966 (SMBl. NW. 203318) neu gefaßten Durchführungshinweise zum VersTV-W werden wie folgt geändert:

Die Hinweise im Teil B, Abschnitt I, lfd. Nr. 2. – 6. werden gestrichen und durch die nachfolgenden Erläuterungen ersetzt:

2. Zu § 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa

Wird mit einem Waldarbeiter ein unbefristeter oder ein auf länger als 12 Monate befristeter Arbeitsvertrag mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden geschlossen, so ist er ab dem 1. Tag des Arbeitsverhältnisses bei der VBL anzumelden und zu versichern.

Waldarbeiter, die für höchstens 12 Monate befristet eingestellt sind, können nicht rückwirkend vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an versichert werden, wenn ihr befristetes Arbeitsverhältnis über 12 Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt wird. In solchen Fällen ist

der Waldarbeiter mit Wirkung für die Zukunft zu versichern, wenn das ursprünglich auf höchstens 12 Monate befristete Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt oder – vom Zeitpunkt der Vertragsänderung an gerechnet – um mehr als 12 weitere Monate befristet verlängert wird.

3. Zu § 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb

Diese Regelung kommt bei den nicht ständig beschäftigten Waldarbeitern (Saisonarbeitern) zur Anwendung. Zur Beurteilung ist bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses immer die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr erreichten Tariftstunden heranzuziehen.

Beispiele:

- a) Ein Waldarbeiter tritt am 1. 6. 1989 erstmals in ein befristetes Arbeitsverhältnis zur Landesforstverwaltung ein. Die Befristung ist auf den 31. 1. 1990 festgesetzt.

Der Waldarbeiter ist für den Zeitraum vom 1. 6. 1989 bis zum 31. 12. 1989 nicht bei der VBL zu versichern. Ab 1. 1. 1990 tritt die Versicherungspflicht ein, da er im vorangegangenen Kalenderjahr (1989) 936 Tariftstunden erreicht hat.

- b) Derselbe Waldarbeiter tritt am 1. 11. 1990 erneut in ein Arbeitsverhältnis ein, das bis zum 31. 1. 1991 befristet ist. Da der Waldarbeiter im vorangegangenen Kalenderjahr (1989) 936 Tariftstunden erreicht hat, ist er für die Zeit vom 1. 11. 1990 bis zum 31. 12. 1990 bei der VBL zu versichern. Für die Zeit vom 1. 1. 1991 bis 31. 1. 1991 besteht keine Pflicht zur Versicherung bei der VBL, da der Waldarbeiter im vorangegangenen Kalenderjahr (1990) keine 936 Tariftstunden erreicht hat.

- c) Derselbe Waldarbeiter tritt am 1. 6. 1991 erneut in ein auf den 31. 3. 1992 befristetes Arbeitsverhältnis ein. Da der Waldarbeiter im vorangegangenen Kalenderjahr (1990) keine 936 Tariftstunden erreicht hat, ist er nicht bei der VBL zu versichern.

Die lfd. Nr. „7.“ wird zu „4.“, die lfd. Nr. „8.“ wird zu „5.“.

In Teil B, Abschnitt III zu § 5 Abs. 1 wird der laufenden Nummer 1 folgender Satz vorangestellt:

Im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 sind auch die Erläuterungen zu § 3 Buchst. a zu beachten.

In Teil B, Abschnitt IV zu § 5 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung der VBL werden die Erläuterungen in Nr. 1 Buchst. b wie folgt gefaßt:

- b) aa) wenn aufgrund einer Änderung des Arbeitsvertrages die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt.
bb) im Falle des § 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Waldarbeiter 936 Tariftstunden nicht erreicht hat.

In Teil C, Abschnitt Ia) zu § 6 werden in Abs. 1 die Worte „1. 1. 1978 an 4 v. H.“ durch die Worte „1. 1. 1990 an 4,5 v. H.“ ersetzt.

Die Hinweise in Teil C, Abschnitt VIII werden gestrichen.

Die Erläuterungen in Teil C, Abschnitt V zu § 9 werden neu gefaßt und enthalten auch die Hinweise zur sozialversicherungspflichtigen Behandlung der Umlage:

Zu § 9, Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage

Überschreitet der monatliche Umlagebetrag den Betrag, der pauschal versteuert wird, nämlich 175 DM, das entspricht bei einem Umlagesatz von 4,5% ab 1. Januar 1990 einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von 3888,89 DM, ist der darüber hinausgehende Umlagebetrag nicht nur steuer-, sondern auch sozialversicherungspflichtig. Die Umlage ist nicht zu versteuern bzw. unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, wenn sie aufgrund des § 14a Arbeitsplatzschutzgesetz für den zum Wehrdienst bzw. Zivildienst einberufenen Waldarbeiter entrichtet wird (§ 3 Ziff. 62 EStG; s. auch RdErl. des Finanzministers vom 21. 3. 1983, SMBl. NW. 203318).

Der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung sozialversicherungspflichtige Anteil des Umlagebetrages beschränkt sich auf 2,5 v. H. des nach § 40 b EStG pauschal versteuerten Entgelts, also höchstens des oben genannten Betrages von 3888,89 DM. Es ist also nicht das für die Bemessung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts maßgebende Entgelt zugrunde zu legen, wenn dieses höher ist als der genannte Betrag.

Gemäß Arbeitsentgeltverordnung ist der sozialversicherungspflichtige Anteil des Umlagebetrages um den Freibetrag in Höhe von 26,- DM, der ab 1. 1. 1990 an die Stelle des steuerlichen „Zukunftssicherungsfreibetrages“ getreten ist, zu kürzen.

Die Höchstbegrenzung von 3888,89 DM ist bewußt auf einen monatlichen Betrag festgelegt worden. Ein „Jahresausgleich“, etwa in entsprechender Anwendung des § 227 Abs. 3 und 4 SGB V (früher § 385 Abs. 1 a RVO), findet nicht statt. Das hat zur Folge, daß auch im Zuwendungsmonat nur ein Betrag bis 3888,89 DM pauschal versteuert wird.

Zu den Vorschriften über die Herausnahme der Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ist noch darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften der §§ 25 und 26 MTW, wie schon der MTL, den geänderten steuerlichen Vorschriften angepaßt werden müssen. Die Zuschläge bleiben auch dann nicht zusatzversorgungspflichtig, wenn sie als solche ohne entsprechende Arbeitsleistung weitergezahlt werden. Soweit sie in die Berechnungsgrundlagen für den Urlaubslohn einfließen, sind sie dagegen zusatzversorgungspflichtig, da sie dort nicht als Zuschlag gezahlt werden.

Zur Vereinfachung stelle ich die Gesamtauswirkung der neuen Steuervorschrift wie folgt dar:

Monatsbruttoarbeitsentgelt	4 600,— DM
Der Betrag soll in vollem Umfang zusatzversorgungspflichtig sein:	
Umlage 4,5% aus 4 600,— DM	207,— DM
davon pauschal versteuert	175,— DM
bleiben individuell zu versteuern	32,— DM
steuerpflichtiges Entgelt:	4 632,— DM
dieser Betrag ist zunächst auch	4 632,— DM
sozialversicherungspflichtig, hinzukommen	
2,5% aus 3 888,89 DM =	+ 97,22 DM
abzüglich Freibetrag	/. 26,— DM
sozialversicherungspflichtig gesamt:	4 703,22 DM
Im Zuwendungsmonat	9 200,— DM
Umlage	417,— DM
davon pauschal versteuert	175,— DM
bleiben individuell zu versteuern	242,— DM
steuerpflichtiges Brutto	9 442,— DM
sozialversicherungspflichtig	9 442,— DM
+ 2,5% aus 3 888,89	97,22 DM
/. abzüglich Freibetrag	26,— DM
sozialversicherungspflichtig*) gesamt:	9 513,22 DM
Bruttoentgelt	2 900,— DM
4,5% Umlage	130,50 DM
pauschal versteuert	130,50 DM
steuerpflichtiges Entgelt	2 900,— DM
sozialversicherungspflichtig	2 900,— DM
+ 2,5% aus 2 900,— DM	72,50 DM
/. abzüglich Freibetrag	26,— DM
sozialversicherungspflichtig gesamt:	2 946,50 DM

*) Die Zuwendung ist einmalige Zahlung; nach § 227 Abs. 3 SGB V wird der bisher im Jahr nicht verbrauchte Teil der Beitragsbemessungsgrenze aufgeführt. Da die Differenz höher ist als der die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- u. Arbeitslosenversicherung im Zuwendungsmonat übersteigende Betrag, ist der Gesamtbetrag beitragspflichtig. In der Krankenversicherung ist im November zunächst der Betrag von 4 725,— DM (Beitragsbemessungsgrenze) und zusätzlich ein Betrag von 10 x 21,78 = 217,80 DM zusätzlich beitragspflichtig.

Im Zuwendungsmonat	
Bruttoentgelt	5 800,— DM
4,5% Umlage	261,— DM
pauschal versteuert	175,— DM
bleiben individuell zu versteuern	86,— DM
steuerpflichtiges Entgelt	5 886,— DM
sozialversicherungspflichtig	5 886,— DM
+ 2,5% aus 3 888,89	97,22 DM
% abzüglich Freibetrag	26,— DM
sozialversicherungspflichtig gesamt:	5 957,22 DM.

- MBl. NW. 1990 S. 387.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für die
Förderung von baulichen Maßnahmen in
Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und
Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft
(EFP)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 3. 1990 -
II A 3 - 2114/02-4133

Mein RdErl. v. 5. 8. 1986 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

In der ersten Zeile wird das Wort „Förderungsfähig“ durch das Wort „Zuwendungsfähig“ ersetzt.

In der ersten Zeile des zweiten Absatzes wird das Wort „förderungswürdig“ durch das Wort „zuwendungswürdig“ ersetzt.

Im letzten Satz wird das letzte Tiret wie folgt geändert:

- Im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes sofern diese Investitionen im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2. Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Maschinen und technische Einrichtungsgegenstände für die Innenwirtschaft des Betriebes sowie in Verbindung mit Nr. 2.1.2 Eingrünungen,

3. Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:

In der letzten Zeile wird nach der Klammer ein Komma gesetzt und folgender Satzteil eingefügt:

„zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1137/88 des Rates vom 29. März 1988 (ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1),“

Es wird folgender Absatz angefügt:

Im Falle einer Vollfusion kann die Zahl der Schweineplätze, die erreicht werden darf, mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert werden; wobei jedoch höchstens 900 Mastschweineplätze gefördert werden können und nach Durchführung der Investition insgesamt 2400 Mastschweineplätze nicht überschritten werden dürfen.

4. Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:

Im ersten Tiret wird folgender Satz angefügt:

„im Falle einer Vollfusion kann die Zahl der o. g. Kühe mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert werden; wobei je Betriebszusammenschluß nicht mehr als 120 Kühe und je Voll-AK nicht mehr als 40 Kühe gehalten werden dürfen;“

5. Nummer 2.2.3 erhält folgende Fassung:

2.2.3 Zuwendungen im Bereich der Rindfleischerzeugung werden nur gewährt, wenn der Besatz mit Fleischrindern am Ende des Planzeitraumes 3 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar für die Ernährung dieser Rinder benötigter Gesamtfutteranbauflächen nicht übersteigt. Für die Umrechnung in GVE gilt die Tabelle, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 enthalten ist.

6. Nummer 2.2.5 wird wie folgt geändert:

Nach dem zweiten Satz wird ein Absatz gemacht.

Im letzten Satz wird das Wort „förderungsfähig“ durch das Wort „zuwendungsfähig“ ersetzt und nach den Wörtern „sofern sie im Zusammenhang mit“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt.

7. Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

Zusammenschlüsse (Kooperationen) von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen, wenn jeder von ihnen einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder im Falle der Vollfusion mindestens 1 Jahr bewirtschaftet hat. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen. Erfolgt eine Kooperation in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

8. Nummer 4.5 erhält folgenden dritten Absatz:

Erhält ein Zuwendungsempfänger seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation (Nr. 3.5), muß diese für eine Dauer von mindestens 6 Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

9. Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:

Nach dem ersten Satz wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt:

„dabei ist die Beteiligung an einer Kooperation (Nr. 3.5) einzubeziehen.

Im Falle einer Vollfusion bezieht sich der Betriebsverbesserungsplan auf die durch die Fusion entstandene/entstehende neue Wirtschaftseinheit.“

10. Nummer 4.6.1 erhält folgende Fassung:

4.6.1 Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung dieser Situation und insbesondere des Arbeitseinkommens je Voll-AK in dem Betrieb zur Folge hat.

Der Betriebsverbesserungsplan kann auch dann genehmigt werden, wenn dadurch nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je Voll-AK in dem Betrieb aufrechtzuerhalten.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

11. Die Nummern 4.6.2 und 4.6.3 werden gestrichen.

12. Nummer 4.7 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „80 000 DM“ wird durch die Zahl „100 000 DM“ ersetzt.

Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

Bei Betriebszusammenschlüssen darf die Summe der positiven Einkünfte der kooperierenden Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten 300 000 DM nicht überschritten haben, wobei die Summe der positiven Einkünfte eines jeden Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten 100 000 DM nicht überschritten haben darf.

Im letzten Absatz wird die Zahl „40 740 DM“ durch die Zahl „42 270 DM“ ersetzt.

13. In Nummer 4.10 wird der erste Satz wie folgt geändert:

Die baren Eigenleistungen müssen bei Maschinen im Sinne von Nr. 2.1.3 mindestens 60 v. H. der Ausgaben (o. Mwst) für diese Maschinen, bei den übrigen Investitionen mindestens 10 v. H. der hierfür erforderlichen Ausgaben (o. Mwst) nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

14. Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

5.4.1 Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuß nach Nr. 5.3.1 (Grundzuschuß) ist wie folgt zu errechnen:

- Gesamtinvestitionsbetrag (ohne unbare Eigenleistung)
 - abzüglich a) nicht zuwendungsfähige Ausgaben
 - b) Mehrwertsteuer (außer für das Wohnhaus bei Aussiedlungen)
 - c) bare Eigenleistung
 - d) Darlehen (öffentliche nach Nrn. 5.5.6 und 5.5.6.1)
 - e) Zuschuß (Baukostenzuschuß nach Nrn. 5.6 bis 5.6.3)
 - f) Zuschuß (Erschließungsbeihilfe nach Nr. 5.6.4)
- = Bemessungsgrundlage für den Grundzuschuß (grundzuschußfähige Ausgaben)

Beim Kauf einer Hofstelle anstelle einer Aussiedlung sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- der Kaufpreis einschließlich Nebenkosten,
- die Ausgaben für die Verbesserung am Bauwerk,
- die Ausgaben für Baunebenkosten.

15. Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach der Klammer „(Ausgabe April 1981)“ folgendes eingefügt:

„mit Ausnahme der Kostengruppe 7.4“.

In Absatz 2 wird folgender Text angefügt:

Ausgaben der Kostengruppe 5.7.4 (Kfz-Stellplätze) sind zuwendungsfähig, sofern die Stellplätze bei der Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen benötigt werden. Außerdem sind Kosten der Kostengruppe 5.7.1 förderungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahme anfallen und für diese zweckdienlich sind.

Nach Absatz 2 wird folgender dritter Absatz angefügt:

Für die Erschließungsbeihilfe dürfen nur Ausgaben nach DIN 276 – Teil 2 – Kostengruppe 2 berücksichtigt werden.

16. Nummer 5.5.1 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz werden die Wörter „zuwendungsfähige Ausgaben“ durch die Wörter „grundzuschußfähige Ausgaben im Sinne von Nummer 5.4.1“ ersetzt.

Nach dem ersten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

Bei Kooperationen wird ein Grundzuschuß für grundzuschußfähige Ausgaben bis zu 850 000 DM gewährt,

wobei der in Absatz 1 genannte Betrag je Vollarbeitskraft und Betrieb zu berücksichtigen ist.

Im bisherigen zweiten Absatz werden die Wörter „Er beträgt“ durch die Wörter „Der Grundzuschuß beträgt“ ersetzt.

17. In Nummer 5.5.3 wird das Wort „zuwendungsfähigen“ durch das Wort „grundzuschußfähigen“ ersetzt.

18. In Nummer 5.5.6.1 werden im vorletzten Absatz vor der Zahl „0,75“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

19. Nummer 5.5.7.7 erhält folgende Fassung:

5.5.7.7 Bei Vorliegen einer Kooperation können die unter den Nrn. 5.5.7.1 bis 5.5.7.6 genannten Beträge mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert werden, wobei jedoch die zuvor genannten Grenzwerte maximal verdreifacht werden dürfen.

Die bisherige Nummer 5.5.7.7 wird Nummer 5.5.7.8.

20. In Nummer 5.6.4 wird im ersten Satz der Klammerzusatz gestrichen.

21. Es wird folgende neue Nummer 5.6.5 angefügt:

5.6.5 Die unter Nrn. 5.6.1, 5.6.2 und 5.6.3 genannten Beträge können im Falle einer Kooperation mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert werden, wobei jedoch die genannten Grenzwerte maximal verdreifacht werden dürfen.

22. Die Nummer 5.7 erhält folgende Fassung:

5.7 Eine Multiplikation der in den Nrn. 2.2.1, 2.2.2, 4.7, 5.5.1, 5.5.7.1 bis 5.5.7.6 und 5.6.1 bis 5.6.3 genannten Grenzwerte ist bei Kooperationen zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens 5 Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Nr. 5.5.3 gilt die 5-Jahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetriebsinhaber zulässige. Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe umfaßt.

23. Die bisherigen Nummern 5.7, 5.8, 5.9 und 5.10 werden die Nummern 5.8, 5.9, 5.10 und 5.11.

24. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

Das vierte Tired erhält folgende Fassung:

- Neu-, Um- und Ausbauten, wenn ein öffentliches Darlehen gewährt wird. Wird nur ein Grundzuschuß gewährt, ist ein Betreuer einzuschalten, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für bauliche Investitionen einschließlich der technischen Ausrüstung bei umfassenden Neu-, Um- und Ausbauten eines Betriebes 230 000 DM, bei Fertigstellen 300 000 DM und bei Gewächshäusern 380 000 DM übersteigen.

25. Es wird folgende Nummer 6.1.1 angefügt:

6.1.1 Nur in den zuvor genannten Fällen können Betreuungsgebühren nach Nr. 6.4.1 gewährt werden.

26. Die bisherige Fassung der Nummer 6.4.1.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

6.4.1.1 Kommt der Betreuer den unter Nr. 6.3 genannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, den zuvor genannten Zuschlag (Nr. 6.4.1) einzubehalten.

27. Nummer 6.4.1.4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Zahl „30“ wird durch die Zahl „40“ ersetzt.

Der folgende Absatz wird angefügt:

Wird der Antrag nach Bewilligung der Mittel zurückgezogen und wird innerhalb von 3 Jahren nach Antragstellung erneut ein Antrag gestellt, sind die bereits gezahlten Betreuergebühren anzurechnen.

28. Nummer 6.4.3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Nummern 6.4.4 und 6.4.5 werden 6.4.3 und 6.4.4.

29. Nummer 7.3.1 erhält folgende Fassung:

7.3.1 Darlehen und Zuschüsse werden vom Kreditinstitut ausgezahlt.

30. Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Betreff/Bezug erhält folgende Fassung:

Betreff

- ☐ Förderung von baulichen Maßnahmen in Althöfen, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)¹⁾

Bezug

Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 5. 8. 1986

Betreff

- ☐ Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

Bezug

Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24. 3. 1986¹⁾

2. In Nummer 1.1 wird das „“ durch eine „1)“ ersetzt.

3. Nummer 1.1.1 wird nach dem ersten Absatz wie folgt geändert:

- ☐ als Alleinunternehmer seit dem²⁾
(Monat, Jahr)

- ☐ als Mitunternehmer mit
seit dem²⁾
(Monat, Jahr)

- ☐ Ich bin Junglandwirt und habe mich innerhalb von 5 Jahren vor der Antragstellung, nämlich am erstmals hauptberuflich als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten niedergelassen.³⁾

4. Auf Seite 1 wird folgende neue Fußnote aufgeführt:

¹⁾ Das Datum ist nur im Falle einer Förderung im Rahmen einer Kooperation einzutragen.

und

der Fußnote „* Zutreffendes ankreuzen“ wird anstatt des „“ eine „1“ vorangestellt

und

der bisherigen Fußnote „** Nur ausfüllen bei Junglandwirten“ wird eine „3“ vorangestellt.

5. In Nummer 1.2 wird das „“ durch die Zahl „4)“ ersetzt.

6. In Nummer 1.2.2 werden in der Tabelle in der ersten Zeile hinter dem Wort „Einkünfte“ das „“ durch die Zahl „4)“ und die bisherige Fußnote durch folgende Fußnote ersetzt:

⁴⁾ Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind dem Bearbeiter vorzulegen).

7. In Nummer 6.1 wird die Zeile

„☐ nach diesen Richtlinien“ durch die Zeile

„☐ nach den Richtlinien vom 5. 8. 1986 für das EFP“

ersetzt.

8. Die Nummer 6.2 wird gestrichen und durch die nachfolgenden Nummern 6.2 bis 6.3.1 ersetzt:

6.2 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, daß

6.2.1 die Betreuergebühren von der Bewilligungsbehörde auf ein Konto des Betreuers überwiesen werden,⁵⁾

6.2.2 die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme des Gutachterausschusses einholt und den Mitgliedern dieses Ausschusses die für eine Stellungnahme notwendigen Daten zur Beurteilung des Antrages mitteilt,

6.2.3 die Buchführungsdaten des Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden,⁵⁾

6.2.4 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beiziehen kann,

6.2.5 die Angaben im und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können,

6.2.6 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.

6.3 Der/Die Antragsteller erklärt/erklären, daß

6.3.1 ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses zu Nrn. 6.2.2 bis 6.2.6 sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,

9. Die Fußnote zu den Punkten 6.2.1 und 6.2.3 erhält folgende Fassung:

⁵⁾ Gilt nur im Falle einer Förderung nach den Richtlinien des EFP.

10. Die bisherigen Nummern 6.3, 6.4, 6.5, 6.6 und 6.7 erhalten die Nummern 6.3.2, 6.3.3, 6.3.4, 6.3.5 und 6.3.6.

11. In der neuen Nummer 6.3.6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

12. Nach Nummer 6.3.6 werden folgende Nummern angefügt:

6.3.7 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, daß ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Investitionen bezeichnen und es zu diesen begleiten werde(n) und erkläre(n), daß ich/wir ihnen das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen werde/werden,

6.3.8 im Falle einer Förderung im Rahmen einer Kooperation der Betrieb/Betriebsteil mindestens 1 Jahr von ihm als selbständiger Betrieb/Betriebsteil bzw. im Falle einer Multiplikation/Addition der Grenzwerte mindestens 5 Jahre bewirtschaftet worden ist (für Junglandwirte im Sinne der Nr. 5.5.3 gilt die 5-Jahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades),

6.3.9 ich mich/wir uns verpflichte(n), im Falle einer Förderung nach dem Agrarkreditprogramm außerplanmäßige Tilgungen des Darlehens, für das ich/wir einen Zinszuschuß erhalte(n), der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

31. Die Anlage 3 „Zuwendungsbescheid“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im ersten Abschnitt erhält das unter dem „Betreff“ aufgeführte „hier“ folgende Fassung:

hier: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für

- ☐ die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)¹⁾
- ☐ Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)¹⁾

2. Es wird folgende Fußnote ¹⁾ angefügt:

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

3. Die Nummer 1 „Bewilligung“ erhält folgende Fassung:

1 Bewilligung

Aufgrund Ihres v. g. Antrages, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für folgende Maßnahme

.....

in Ihrem Betrieb

in

Kreis

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung aus Mitteln des Landes.

4. Die Nummer 2 „Finanzierungsart“ wird wie folgt geändert:

In der drittletzten Zeile werden vor der Zahl „0,75“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

Die Nebenbestimmungen II. werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Nummern 1. und 3. erhalten zum Ende des jeweiligen Absatzes die Fußnote „²⁾“.

In Nummer 4. erhalten der zweite, fünfte und der sechste Absatz jeweils zum Ende die Fußnote „²⁾“.

Es wird folgende Fußnote ²⁾ angefügt:

²⁾ Gilt nur im Falle einer Förderung nach den Richtlinien des EFP.

32. Die Anlage 4 „Verwendungsnachweis/Zwischenverwendungsnachweis¹⁾“ wird wie folgt geändert:

1. Der Betreff/hier erhält folgende Fassung:

Betr.: Zuwendungen für die Förderung von²⁾

- ☐ baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)
- ☐ Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

hier: Mein/Unser Antrag vom

2. Die Fußnote zu ²⁾ erhält folgende Fassung:

²⁾ Zutreffendes ankreuzen

3. In Nummer 2.1 erhält die Überschrift der Spalte 2 folgende Fassung:

Investitionsbetrag
(brutto einschl.
bare Eigenleistung)

4. In Nummer 2.2 erhalten die Spalten 2, 3 und 4 folgende Überschriften:

Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Tatsächliche Ausgaben ¹⁾	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid	geprüfte und anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben laut Abrechnung ²⁾ ³⁾

5. Die bisherige Fußnote ¹⁾ wird Fußnote ²⁾ und die bisherige Fußnote ²⁾ wird Fußnote ¹⁾.

6. Die in den Spalten 2 und 4 vorgegebenen Striche „-“ entfallen.

7. Die Nummern 2.1.2.2 und 2.2.2.2 erhalten in Spalte 1 folgende Fassung:

Erschließung gemäß DIN 276 – Teil 2 –
Kostengruppe 2

Abwasseranlagen/Kanalisation
Wasserversorgung
Fernwärmeversorgung
Gasversorgung
Stromversorgung
Fernmeldetechnik
Sonstiges

8. Nach Abschnitt „III Mehr-/Minderausgaben“ wird folgender Abschnitt IV. ohne die in der Tabelle vorgegebenen Spalten angefügt:

IV. Kontostand des Bausperrkontos am 31. 12. 19.
..... DM

9. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V und erhält folgende Fassung:

V. Bestätigungen

1. Es wird vom Zuwendungsempfänger bestätigt, daß
 - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
 - die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.
2. Schlußabrechnungen und Belege über die gesamten Kosten sowie Darlehensverträge liegen vor.
3. Die Belegsammlung wird aufbewahrt bei:
4. Die Gebühren für die Architektenleistungen, statischen Berechnungen und sonstigen Ingenieurleistungen sind auf dem Beiblatt berechnet. Die Berechnung für Architekten- und Ingenieurgebühren anderer Stellen sind dort ebenfalls aufgeführt. Die Belege wurden auf einer Belegliste zusammengefaßt.¹⁾

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers¹⁾ Gilt nur im Falle einer Förderung nach dem EFP.**5. Bestätigung des Betreuers**

Das Vorhaben ist unter meiner Mitwirkung durchgeführt worden. Ich bestätige den vorstehenden Verwendungsnachweis und die Erklärungen des Zuwendungsempfängers

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift des Betreuers**6. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde**

Der (Zwischen-)Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen:

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

33. 1. Das bisherige „Beiblatt zur Anlage 4“ erhält die Bezeichnung „Beiblatt 1 zum Verwendungsnachweis“

2. Die Anlage 4 erhält das folgende weitere Beiblatt:

Beiblatt 2 zum Verwendungsnachweis

(Zusammenstellung der Einzelbelege)

Lfd. Nr.	Datum der Belege	Lieferfirma	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. Mwst DM	Nachgewiesene zuwendungsfähige ¹⁾ Projektkosten DM
1	2	3	4	5

¹⁾ Abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte

34. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 389.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 7. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
205	24. 2. 1990	Bekanntmachung der Neufassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)	70

– MBl. NW. 1990 S. 394.

Nr. 11 v. 9. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	6. 2. 1990	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	86

– MBl. NW. 1990 S. 394.

Nr. 12 v. 13. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
97	7. 2. 1990	Verordnung NW TS Nr. 1/90 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	90

– MBl. NW. 1990 S. 394.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 15. 3. 1990

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 6. Februar 1990

130

Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen für das Schuljahr 1990/91. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 2. 1990

132

Schulische und außerschulische Fördermaßnahmen für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche; Schulische Eingliederung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 1. 1990

136

Kontenrahmen für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel“. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1990

138

Vorläufige Richtlinien zur Informations- und Kommunikationstechnologischen Grundbildung in der Sekundarstufe I. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 2. 1990

139

Lehrerfortbildung; Landeskundliche Projekte und kommunikatives Handeln im Englischunterricht der Sekundarstufe I (Hauptschule). RdErl. d. Kultusministers v. 8. 2. 1990

139

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers

141

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst

144

Schulentlastung und Arbeitsausgabe für den Unterricht

144

Klassenfahrten in die DDR

145

Bundeswettbewerb „Schüler machen Lieder“ 1990

145

Malwettbewerb und Quiz „Luft ist Leben“

145

Wettbewerb „Erlebter Frühling 1990“

145

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1990

146

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 23. Februar 1990

146

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Februar 1990

148

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Einstufungsprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Januar 1990

162

Einstufungsprüfungsordnung der FernUniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 8. Januar 1990

164

Ordnung für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Studiengänge Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Textgestaltung, Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre und Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 10. Januar 1990

166

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Februar 1990

171

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 31. Januar 1990

175

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Universität Dortmund vom 31. Januar 1990

179

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 31. Januar 1990

187

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 18. Januar 1990

197

Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der

Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Design) vom 22. Dezember 1989

201

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Elektrotechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 3. Januar 1990

202

Berichtigung der Satzung der Fachhochschule Köln zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Verfahrenstechnik in der Fachrichtung Ingenieurwesen vom 24. November 1989 (GABl. NW. 1990 S. 67)

203

Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Organisationspsychologie an der Universität Dortmund vom 31. Januar 1990

203

Promotionsordnung des Fachbereichs 1 – Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 9. Februar 1990

206

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. März 1990

210

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 19. Februar 1990

210

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. bis 7. Februar 1990

212

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	61	3. CMR Artikel 12, 21. – Auch wenn der Frachtvertrag eine Nachnahmeverpflichtung (noch) nicht vorsieht, ist der Absender berechtigt, dem Frachtführer die Weisung zu erteilen, bei Ablieferung des Gutes beim Empfänger Nachnahme zu erheben. Die Nichtbefolgung der Weisung kann die Schadensersatzpflicht des Frachtführers begründen.	68
Personalnachrichten	62	OLG Hamm vom 5. Oktober 1989 – 18 U 260/88	68
Ausschreibungen	64		
Gesetzgebungsübersicht	65		
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		1. StGB § 316. – Absolute Fahruntüchtigkeit liegt ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ vor.	
1. BGB § 652 I Satz 1. – Reichen die Angaben eines Maklers nicht aus, um einen vollständigen Nachweis zu bejahen, verdient er die Provision nicht, wenn sein Vertragspartner durch Zufall in die Lage versetzt wird, in konkrete Verhandlungen über den Hauptvertrag einzutreten und diesen abzuschließen.		LG Dortmund vom 3. Januar 1990 – 14 (IX) Qs 1/90	69
OLG Hamm vom 2. Oktober 1989 – 18 U 239/88	66	2. StGB § 246. – Eine Unterschlagung durch Benutzung eines Mietfahrzeugs über die vereinbarte Mietdauer hinaus setzt voraus, daß der Wille, die Sache auf Dauer zu behalten, durch eine nach außen erkennbare Handlung bestätigt wird.	
2. ZPO § 767. – Die Vollstreckungsgegenklage ist zulässig, solange der Titel in den Händen des Gläubigers ist und dieser nicht ein Anerkenntnis der Befriedigung ausgestellt hat. – Gegen den Zessionar ist die Vollstreckungsgegenklage schon vor der Umschreibung des Titels zulässig. – Passivlegitimiert ist der Zessionar jedoch solange nicht, wie ihm weder eine Klausel erteilt wurde, noch er tatsächlich die Zwangsvollstreckung im eigenen Namen betreibt.		OLG Düsseldorf vom 16. Oktober 1989 – 2 Ss 327/89 – 131/89 II	70
OLG Köln vom 4. Oktober 1989 – 13 U 90/89	66	Öffentliches Recht	
		KrO § 47 I, § 48 I Satz 1, § 50 Satz 1; GFG 1982; GFG 1983. – Prozeßkosten als Folge einer Kommunalaufsichtsmaßnahme des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat nicht der Kreis, sondern das Land zu tragen.	
		OVG Münster vom 22. September 1989 – 15 A 2177/85	70

– MBL NW. 1990 S. 396.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/236 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569